

Einschulungsunterlagen

Schülerinnen und Schüler

Schuljahr 2025/2026

Inhaltsverzeichnis

I. Schulvereinbarung	3
1. Leitbild der Schule	3
2. Gemeinsame Verhaltensregeln und Ziele	4
3. Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler	5
II. Runderlass: Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	6
III. Maßnahmen bei Schulversäumnissen	7
A Vorhersehbare Fehlzeiten	7
B1 Fehlzeiten von 1-2 Tagen	7
B2 Fehlzeiten von 3 und mehr zusammenhängenden Tagen	8
B3 Fehlzeiten bei Klassenarbeiten und mündliche Prüfungen	8
B4 Fehlzeiten bei Abschlussprüfungen und Klassenkonferenzen	9
C Unentschuldigte Fehlzeiten	9
VI. Programm „Eigenverantwortliches Denken und Handeln“	10
VIII. Gemeinsam vor Infektionen schützen!	12
1. Gesetzliche Besuchsverbote	12
2. Mitteilungspflicht	12
3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten	12
IX. Verhalten von Schülerinnen bei einer Schwangerschaft	14
X. Lageplan mit außerschulischen Raucherbereichen	16
XI. Alarmplan	17
XII. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des „WERO Online-Verbandbuchs“	19
XIII. Abfrage des postschulischen Werdegangs	19
XIV. Informationen gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	20
1. Datenverarbeitung	20
2. Übermittlungen personenbezogener Daten	20
3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	20
4. Betroffenenrechte	20
5. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter	21
XV. Nutzungsordnung für die IT-Infrastruktur der BBS I Leer	22
1. Nutzung der schuleigenen IT-Systeme	22
2. Nutzung eigener Geräte im WLAN der BBS I Leer	23
XVI. Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule/ Instagram-Kanal/YouTube-Kanal	25
XVII. Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung	27

I. Schulvereinbarung

1. Leitbild der Schule

1 VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

- Wir leben demokratische Werte.
- Wir stärken Eigeninitiative und Gemeinsinn.
- Wir fördern Meinungsbildung und Mitwirkung.
- Wir unterstützen eine nachhaltige Lebensführung.

2 SCHULKLIMA UND SCHULLEBEN ENTFALTEN

- Wir gehen gewaltfrei und respektvoll miteinander um.
- Wir gestalten vielfältige Aktivitäten zur Förderung des Schullebens.
- Wir fördern interkulturelle Kompetenzen.
- Wir sorgen für ein umfassendes Beratungsangebot.

3 SCHULE ALS LERNENDE ORGANISATION LEBEN

- Wir verstehen uns als lernende Organisation.
- Wir identifizieren Entwicklungsfelder und arbeiten an deren Ausgestaltung.
- Wir entwickeln unsere Kompetenzen weiter.

4 UNTERRICHT GESTALTEN

- Wir berücksichtigen die Anforderungen des (Berufs-)Lebens.
- Wir stellen die Handlungsorientierung in den Mittelpunkt des Unterrichts.
- Wir lehren und lernen in zeitgemäßen Unterrichtsarrangements

5 VIELFALT LEBEN

- Wir haben eine Kultur der Wertschätzung.
- Wir sind weltoffene Menschen, die tolerant und umsichtig miteinander umgehen.
- Wir reagieren flexibel auf individuelle Lebens- und Lernsituationen.

6 LEISTUNG FÖRDERN

- Wir leben ein gemeinsames Leistungsverständnis.
- Wir fördern und fordern die individuelle Leistungsfähigkeit.
- Wir stärken die Fähigkeit zur Reflexion und Selbsteinschätzung.

7 KOOPERATIONEN PFLEGEN

- Wir wirken in der Region, für die Region.
- Wir arbeiten mit schulischen und außerschulischen Partnern zusammen.
- Wir kooperieren mit nationalen und internationalen Partnern.

2. Gemeinsame Verhaltensregeln und Ziele

§ 1 Gewaltfreiheit

Ich will in meiner Schule ohne Angst leben und arbeiten und an der Gestaltung eines positiven Lernumfeldes mitwirken. Also werde ich mich absolut gewaltfrei verhalten. Weder in Tat, Wort und sonstigen Ausdrucksformen (Kleidung, Symbole usw.) werde ich Gewalt gegenüber Schüler/innen, Mitschüler/innen, Lehrkräften und Mitarbeiter/innen ausüben und mich persönlich für Gewaltfreiheit einsetzen.

§ 2 Umgangsformen

Ich verspreche die selbstverständlichen Umgangsformen und Regeln einzuhalten, die für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft unseres Kulturkreises notwendig sind.

§ 3 Verlässlichkeit/Pünktlichkeit

Ich verpflichte mich, übertragene Aufgaben zuverlässig zu erfüllen, Vereinbarungen, Absprachen sowie Pausenzeiten und vorgegebene Termine einzuhalten und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.

§ 4 Eigenverantwortliches Denken und Handeln

Ich verspreche, zu einer angenehmen und ruhigen Lernatmosphäre im Unterricht beizutragen. Wenn ich mehrfach gegen die „Grundsätze für den Unterricht“ verstoße, kann die Lehrkraft mich dazu verpflichten, mein Verhalten im Reflexionsraum zu überdenken und zu ändern. Mir ist bewusst, dass ich bei Verweigerung mit Konsequenzen rechnen muss.

§ 5 Gesundheits- und Unfallschutz

Die notwendigen Regeln, z. B. Reinhaltung der Klasse(n) und Schule, Hygienevorschriften bei der Herstellung von Speisen u. a., werde ich befolgen. Im Umgang mit Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Stoffen, insbesondere auch Gefahrstoffen, werde ich die Unfallverhütungsvorschriften beachten.

Ich erkläre mich zur aktiven Mithilfe bei der Reinhaltung unserer Schule bereit.

§ 6 Rauchen, Alkohol, usw.

Ich weiß, dass das Rauchen, der Konsum von E-Zigaretten und alkoholischen Getränken im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auch bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten sind.

§ 7 Umgang mit fremdem Eigentum

Ich erwarte, dass mein Eigentum geschützt wird und verpflichte mich, mit dem Eigentum der Schule, der Lehrer/innen und der Schüler/innen pfleglich umzugehen.

§ 8 Internet-/PC-/Video-Nutzung

Ich verpflichte mich, keinerlei Inhalte, seien es Texte, Bilder, Musik oder sonstige Medien, die pornographische, rassistische und/oder Gewalt verherrlichende Elemente beinhalten, im Internet in der Schule aufzurufen, in die Schule mitzubringen oder dort zu verbreiten. Mir ist bewusst, dass die Veränderung, Beschädigung oder Löschung von Daten anderer eine Sachbeschädigung darstellt und entsprechend geahndet wird.

§ 9 Alarm

Ich werde mich mit dem Alarmplan, der in jeder Klasse aushängt, und den Fluchtwegen vertraut machen und den Anweisungen der Lehrkräfte folgen.

§ 10 Parkordnung

Innerhalb des Schulgeländes werde ich meine Verkehrsmittel auf den ausgewiesenen Parkplätzen abstellen. Für Fahrräder/E-Scooter sind auf dem Schulhof ausreichend Abstellplätze vorhanden. Ich werde entsprechend der StVO umsichtig, langsam und vorsichtig fahren.

§ 11 Konfliktregelung

Falls ich mich in meinen Rechten beeinträchtigt fühle, werde ich mit allen Konfliktpartnern zunächst ein Gespräch führen, um eine befriedigende Lösung herbeizuführen. Sollte das nicht möglich sein, gibt es die Gelegenheit, eine Clearing-Stelle anzurufen, die in begründeten Fällen Abhilfe schaffen wird. Dabei wird niemand benachteiligt oder bevorzugt.

3. Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler

Die bisher genannten Vereinbarungen gelten für Schüler/innen und Bedienstete dieser Schule gleichermaßen. Die nun folgenden Vorschriften für Schülerinnen und Schüler ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben.

§ 1 Teilnahme am Unterricht

Ich besuche die Schule mit dem Ziel, in meinem beruflichen Werdegang voranzukommen. Gegenüber meinen Mitschülern/Mitschülerinnen verhalte ich mich fair, um auch deren Lernerfolg zu sichern.

Ich störe in keiner Weise den Unterricht, arbeite mit und richte mich nach den Arbeitsanweisungen und Anordnungen der Lehrkräfte.

§ 2 Arbeitsmittel

Die für den Unterricht erforderlichen und vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände, z. B. Sportzeug, Arbeitskleidung, Taschenrechner usw., werden von mir beschafft und einsatzbereit gehalten.

§ 3 Fehlzeiten

Ich werde jede Fehlzeit entschuldigen und dabei die Regelungen im Rundschreiben "Maßnahmen bei Schulversäumnissen" einhalten.

§ 4 Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht aus wichtigem Grund, z.B. Führerscheinprüfung, Familienereignisse usw., muss, sobald bekannt, schriftlich beim Klassenlehrer/ bei der Klassenlehrerin oder der Schulleitung beantragt werden. Unmittelbar vor oder nach Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich!

§ 5 Handy/ Smartphone/ Smartwatch/ Tablet/ Laptop-Nutzung, Ton- und/ oder Bildaufnahmen

Ich werde mein Handy/Smartphone während des Unterrichts komplett ausschalten (deaktivieren) und unsichtbar verwahren (wenn nicht anders von den Lehrkräften erlaubt).

Bei Aufforderung durch die Lehrkraft sind bei Klausuren/Klassenarbeiten Handys/Smartphones/Smartwatches für die Dauer der Leistungsbewertung auszuhandigen. Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung wird keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gerätes übernommen. Ein eingeschaltetes (aktiviertes) Handy/Smartphone bzw. eine getragene Smartwatch kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Nicht genehmigte Ton- und/oder Bildaufnahmen in der Schule sind verboten. Mir ist bekannt, dass sie sowohl zivil- und strafrechtliche als auch schulrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 6 Pausen

In allen Pausen bleiben die allgemeinen Unterrichtsräume offen und die Schülerinnen und Schüler dürfen sich während dieser Zeit bei offenstehenden Türen in diesen Unterrichtsräumen aufhalten. Technische Einrichtungen (z. B. PC, Digital Board, Beamer) dürfen während aller Pausen nicht benutzt werden. Falls es Probleme geben sollte, ist eine aufsichtsführende Lehrkraft verpflichtet, einzelne Klassen sofort aus dem offenen Klassenraum zu verweisen und diesen Raum zu verschließen. Entscheidungen über weiteres Vorgehen sollen durch eine Klassenkonferenz geschehen.

§ 7 Versicherungsschutz

Ich weiß, dass ich beim Verlassen des Schulgrundstückes während der Unterrichtszeit keinen gesetzlichen Unfallschutz habe.

Unfälle auf dem Schulweg sowie auf dem Schulgrundstück melde ich unverzüglich der Schulverwaltung (Raum V 113) und dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin.



Der Erlass auch
in weiteren
Sprachen!

II. Runderlass: Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

III. Maßnahmen bei Schulversäumnissen

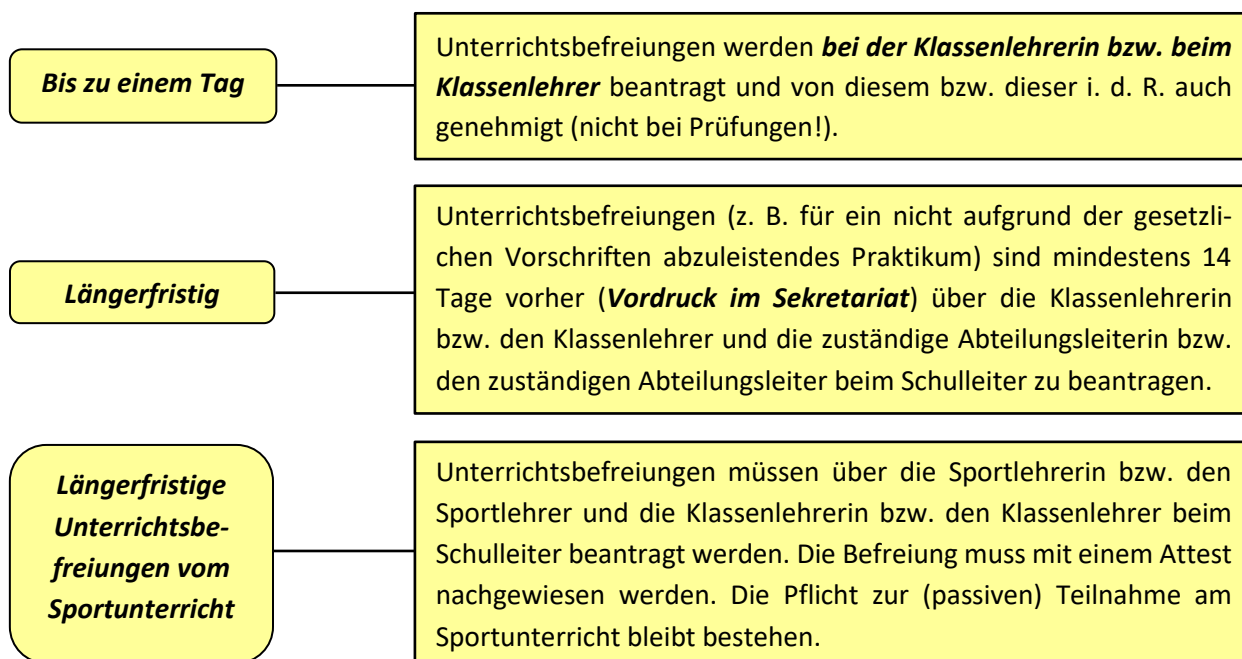
Liebe Schülerinnen und Schüler,

in unserem Leitbild ist festgehalten, dass wir ein gemeinsames Leistungsverständnis leben. Dazu gehört, dass Werte, wie zum Beispiel Eigenverantwortung und Arbeitsdisziplin, im täglichen Umgang miteinander eingehalten werden.

Für Schulversäumnisse bedeutet das, dass Sie sich an folgende beschlossene Vorgaben halten müssen:

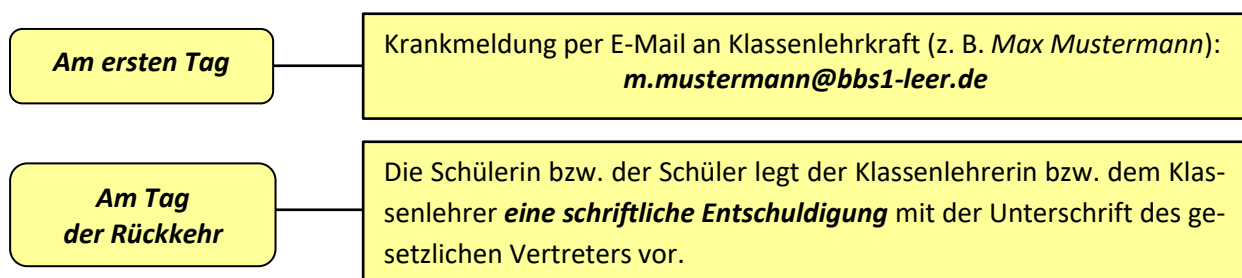
A Vorhersehbare Fehlzeiten

Das Fernbleiben vom Unterricht aus einem vorhersehbaren Grund, **z. B. herausragende Familienereignisse, Arztbesuch, Führerscheinprüfung** (soweit solche Termine nur während der Unterrichtszeit wahrgenommen werden können), gilt **nur dann** als entschuldigt, wenn die entsprechende Unterrichtsbefreiung **rechtzeitig bei der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer** bzw. der Schulleitung beantragt und genehmigt worden ist.



Unterrichtsstunden, die bei der Arbeit als Schülervertreterin bzw. Schülervorteiler versäumt worden sind, werden in das Klassenbuch eingetragen, jedoch nicht als versäumte Stunden berechnet!

B1 Fehlzeiten von 1-2 Tagen



Bitte beachten:

Eine Krankmeldung an **die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer** gilt nicht als Entschuldigung, es muss ein Schreiben vorgelegt werden!

Auch versäumte Einzelstunden sind immer bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer zu entschuldigen. Sie werden zu Fehltagen aufsummiert.

Bei häufigem Fehlen ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter berechtigt, für jedes Fehlen die unverzügliche Vorlage einer **ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung** zu verlangen.

B2 Fehlzeiten von 3 und mehr zusammenhängenden Tagen

Am ersten Tag

Krankmeldung per E-Mail an Klassenlehrkraft (z. B. *Max Mustermann*):
m.mustermann@bbs1-leer.de

**Spätestens am
3. Fehltag**

Der Schule ist unter Angabe der **Klasse** und des **Namens der Klassenlehrerin** bzw. **des Klassenlehrers** eine schriftliche Entschuldigung mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters über den Grund des Fehlens vorzulegen. **Bei mehr als 3 Tagen Fehlzeit** ist zusätzlich eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Bitte beachten:

Eine Krankmeldung an **die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer** gilt nicht als Entschuldigung, es muss ein Schreiben vorgelegt werden!

Auch versäumte Einzelstunden sind immer bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer zu entschuldigen. Sie werden zu Fehltagen aufsummiert.

Bei häufigem Fehlen ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter berechtigt, für jedes Fehlen die unverzügliche Vorlage einer **ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung** zu verlangen, die spätestens drei Tage nach Beginn der Krankheit vorgelegt werden muss.

Ein ärztliches Attest muss nur dann anerkannt werden, wenn es am Tag oder am Folgetag der Entstehung der Krankheit ausgestellt ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann bis zu 3 Tage rückdatiert werden.

B3 Fehlzeiten bei Klassenarbeiten und mündliche Prüfungen

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler bei Klassenarbeiten, hat sie bzw. er ein **ärztliches Attest** innerhalb der unter B1 und B2 beschriebenen Fristen vorzulegen.

Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler **wiederholt** bei Maßnahmen zur schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung **gefehlt**, kann der Schulleiter anordnen, dass versäumte Termine zur Leistungsfeststellung zukünftig nur noch bei Vorlage **eines amtsärztlichen Attestes** als entschuldigt anerkannt werden.

B4 Fehlzeiten bei Abschlussprüfungen und Klassenkonferenzen

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler bei schulischen Abschlussprüfungen oder bei Klassenkonferenzen, hat sie bzw. er ein **amtsärztliches Attest** vorzulegen (Die Schülerin bzw. der Schüler besorgt sich zunächst ein privatärztliches Attest und lässt beim Gesundheitsamt die amtsärztliche Beurteilung der Prüfungsfähigkeit bestätigen bzw. feststellen. Grundsätzlich besteht ein Vorrang der amtsärztlichen Beurteilung gegenüber einem privatärztlichen Attest).

C Unentschuldigte Fehlzeiten

Bei **jeglicher Zuwiderhandlung gegen Punkt A oder B1-B4**, gilt das Fehlen als **unentschuldigt**. Das gilt **auch bei später eingereichten ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigungen**.

Berücksichtigen Sie bitte, dass eine elektronische Abfrage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unsererseits nicht möglich ist.

Nicht erbrachte Leistungsnachweise werden mit „ungenügend“ bewertet.

Krankmeldungen per E-Mail oder telefonische Mitteilungen gelten nicht als Entschuldigung, es muss ein Schreiben vorgelegt werden!

Erstes unentschuldigtes Fehlen	Es erfolgt die erste Mahnung und die Erziehungsberechtigten werden durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer innerhalb von sieben Tagen zu einem Gespräch in die Schule eingeladen.	Bei Schülerinnen und Schülern, die BAföG beziehen, erfolgt eine unverzügliche Meldung an die zuständige Bafög-Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Bafög-Sachbearbeiter.
Zweites unentschuldigtes Fehlen	Bei der ersten Wiederholung des unentschuldigtes Fehlens erhalten die Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer die zweite Mahnung mit dem Hinweis, dass bei dem nächsten unentschuldigtes Fehlen, das Ordnungsamt eingeschaltet wird.	Bei Schülerinnen und Schülern, die BAföG beziehen, erfolgt eine unverzügliche Meldung an die zuständige Bafög-Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Bafög-Sachbearbeiter.
Weiteres unentschuldigtes Fehlen	Bei weiteren Wiederholungen wird bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern sofort der Antrag auf Einleitung des Bußgeldverfahrens durch das Ordnungsamt der Stadt oder des Landkreises Leer gestellt. Für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler bedeutet das mehrmalige unentschuldigte Fehlen die sofortige Abmeldung von der Schule. Die Bestätigung der Ausschulung wird den Betroffenen durch die Schulleitung schriftlich mitgeteilt.	Die Familienkasse wird informiert. Bei Schülerinnen und Schülern, die BAföG beziehen, erfolgt eine unverzügliche Meldung an die zuständige Bafög-Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Bafög-Sachbearbeiter.

VI. Programm „Eigenverantwortliches Denken und Handeln“

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Sie haben sicherlich schon häufiger gehört, dass Unterrichtsstörungen den Alltag in der Schule zunehmend belasten. Schülerinnen und Schüler erwarten zu Recht einen Unterricht, in dem sie **in Ruhe lernen** können. Wir Lehrkräfte möchten ebenso ohne Störungen unterrichten können und den Schülerinnen und Schülern einen guten Schulabschluss ermöglichen. Unser gemeinsames Ziel ist es, den Lernenden die **bestmöglichen Chancen für die Zukunft** zu geben. Hier setzt das Reflexionsraumprogramm an und möchte gemeinsam mit Ihrer elterlichen Unterstützung das **Eigenverantwortliche Denken und Handeln** unserer Schülerinnen und Schüler fördern.

Gute Chancen haben die Menschen, die selbst über ihr Leben entscheiden und es verantwortlich in die Hand nehmen können. Genau hier versucht das Programm zu helfen. Unterrichtsstörungen sollen vermieden und wertvolle Unterrichtszeit erhalten bleiben. Schülerinnen und Schüler sollen verstärkt angeleitet werden, **Verantwortung für ihr Tun und Handeln** zu übernehmen und die **Rechte anderer zu respektieren**. Diese Rechte lauten:

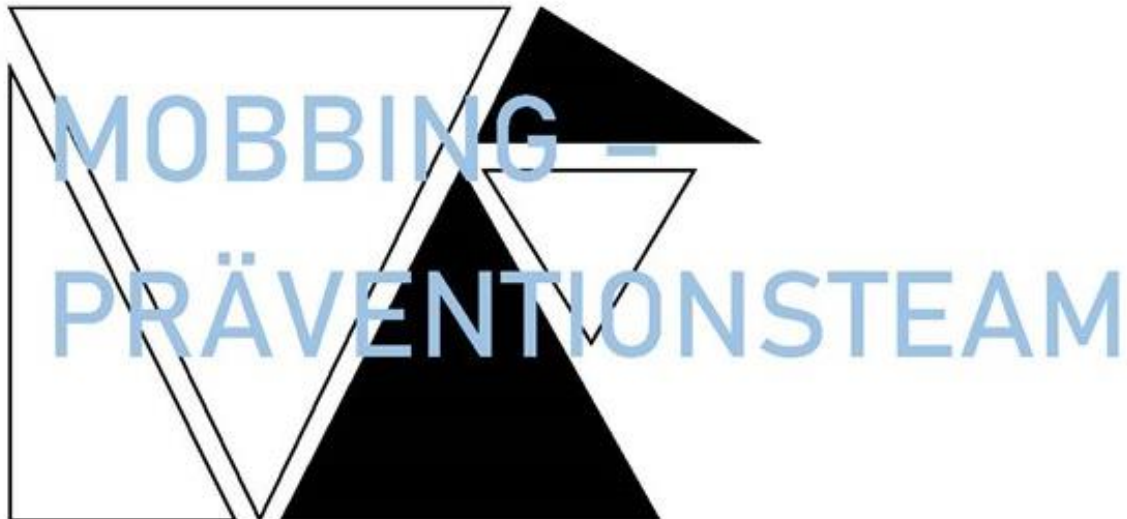
1. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ungestört zu lernen.
2. Alle Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, ungestört zu unterrichten.
3. Alle müssen stets die Rechte der Anderen achten und respektieren.

Wenn die Schülerinnen und Schüler diesen Regeln nicht folgen wollen, stören sie den Unterricht und treffen damit die Entscheidung, den Unterricht zu verlassen. In einem besonderen Raum, dem so genannten **Reflexionsraum**, erstellen sie einen **Rückkehrplan**, in dem sie beschreiben, wie sie in Zukunft ohne zu stören am Unterricht teilnehmen wollen. Sobald die Schülerinnen und Schüler gelernt haben, Verantwortung für sich zu übernehmen, können sie mit dieser neuen Fähigkeit auch zu Hause und in der Freizeit Probleme besser bewältigen.

In den vergangenen Jahren hat nicht zuletzt auch das Reflexionsraumkonzept zu einem **positiven Lehr- und Lernklima an den BBS I Leer** beigetragen. Die Lernenden entwickeln ein wachsendes Gespür für Selbstverantwortung und eigenverantwortliches Handeln und tragen somit zu einer Entspannung des Klassen- und Schulklimas bei – eine Grundvoraussetzung für mehr **Freude und Erfolg beim Lernen**. Es ist uns Lehrerinnen und Lehrern ganz wichtig, Sie über dieses Programm ausführlich zu informieren, da nur durch gemeinsames Handeln der Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte ein Erfolg möglich ist. Der Schulvertrag greift das Reflexionsraumkonzept in **§ 4 Eigenverantwortliches Denken und Handeln** auf. Zudem verweisen wir auch auf unseren Internetauftritt <https://www.bbs1-leer.de/wir-ueber-uns/beratung/reflexionsraum/>, der ausführliche Informationen über Prinzipien, Eigenverantwortung, Sinn und Zweck des Programms aufzeigt.

Das Reflexionsraumteam der BBS I Leer

VII. Konzept „Mobbing-Interventionsteam“



Wie sind wir zu erreichen:

Wir sind Ansprechpartner*innen für Schüler*innen und Lehrer*innen und führen Beratungsangebote durch.

- ➔ Persönlicher Kontakt
- ➔ Mail: mp-team@bbs1-leer.de
- ➔ Über die Schulsozialarbeit/
Beratungslehrer*innen
- ➔ Per schriftlicher Nachricht in
den Briefkasten im Raum
0213 im O-Trakt

VIII. Gemeinsam vor Infektionen schützen!

*Belehrung für Eltern, sonstige Sorgeberechtigte sowie Schülerinnen und Schülern
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz*

In einer Gemeinschaftseinrichtung wie den BBS I Leer befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionserkrankungen besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie aller weiteren, an den BBS I Leer tätigen Personen, vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese Regelungen wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Sie als Schülerin und Schüler, Lehrerin und Lehrer sowie Mitarbeiterin und Mitarbeiter nicht die BBS I Leer besuchen dürfen, wenn Sie an bestimmten Infektionserkrankungen erkrankt sind oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie als Betroffene/r die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheiden. Auch in diesem Fall können sich Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerinnen und Lehrer oder Mitmenschen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstige MitarbeiterInnen bereits dann der Einrichtung fernbleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionserkrankungen besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Arzt/Ärztin wird Ihnen Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der BBS I Leer nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Sind Sie ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihnen aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie bitte unverzüglich den Klassenlehrer/ Tutor/ die Klassenlehrerin/ Tutorin darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und Sie tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Sie als Schülerin und Schüler allgemeine Hygieneregeln einhalten. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Hausärztin/-arzt oder an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht

- ansteckende Borkenflechte
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Hepatitis A oder E
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Keuchhusten
- Kinderlähmung
- Kopflausbefall
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Pest
- Scharlach
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Hepatitis A oder E
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

IX. Verhalten von Schülerinnen bei einer Schwangerschaft

Wenn eine Schülerin schwanger ist oder wird, so entstehen daraus eine Reihe von Notwendigkeiten in der Schule. Daher sind Schülerinnen im Zuge der Einschulungen oder auch als neue Klassenlehrkraft oder Tutorin/Tutor wie folgt zu informieren:

1. **Die schwangere Schülerin informiert** ihre Klassenlehrkraft zuverlässig über eine bestehende Schwangerschaft sobald der **Mutterpass** ausgestellt ist.
2. Die schwangere Schülerin mit Mutterpass meldet sich zudem umgehend über das Geschäftszimmer der Schulleitung (Raum V 112, Frau Stamm) zu einem **Erstgespräch bei der Schulleitung** an und bringen zu diesem Gespräch ihren Mutterpass mit.
3. **Gleichzeitig meldet die Klassenlehrkraft die Schülerin namentlich per E-Mail beim Schulleiter**, der den Namen in eine Liste zusammen mit dem Meldedatum einträgt – so kann kontrolliert werden, ob die Schülerin ihrer Verpflichtung zur umgehenden Anmeldung zum Erstgespräch nachkommt; ggf. wird nachgefasst.
4. Schwangere Schülerinnen müssen in der Schule eine **Gefährdungsbeurteilung** durchlaufen, die der Schulleiter durchführt. In diesem Zusammenhang wird auch der Impfstatus der schwangeren Schülerin erhoben. Das entsprechende Formblatt zur Vorlage bei einer Ärztin, bei einem Arzt erhalten die Schülerinnen im Erstgespräch.
5. **Schwangere Schülerinnen sind aus Gründen des Mutterschutzes in bestimmten Zeiträumen von der Teilnahme am Unterricht befreit:**
 - a. **Zeitraum I:** 3 Monate bis 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin:
Die Schülerin muss nicht am Unterricht teilnehmen, sie kann aber ohne besonderen Antrag am Unterricht teilnehmen.
 - b. **Zeitraum II:** Die 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis zum Geburtstermin:
Eine Teilnahme am Unterricht ist grundsätzlich nicht vorgesehen, die Schülerin kann aber auf ausdrücklichen Wunsch am Unterricht teilnehmen.
 - c. **Zeitraum III:** Vom Geburtstermin bis 8 Wochen nach der Geburt:
Eine Teilnahme am Unterricht ist grundsätzlich nicht vorgesehen, die Schülerin kann aber auf ausdrücklichen Wunsch am Unterricht teilnehmen.
 - d. **Zeitraum IV:** Von 8 Wochen nach der Geburt bis 2 Monate nach der Geburt:
Die Schülerin muss nicht am Unterricht teilnehmen, sie kann aber ohne weiteren Antrag einfach am Unterricht teilnehmen.

Die datumsgenauen Termine der Fristen errechnet der Schulleiter, der die schwangere Schülerin darüber im Erstgespräch und sodann auch die Klassenlehrkraft informiert.

Die Schülerin legt im Erstgespräch mit der Schulleitung schriftlich fest, wie sie in den Zeiträumen I bis IV des Mutterschutzes am Unterricht bzw. an Klausuren, Klassenarbeiten, Prüfungen etc. teilnehmen möchte.

Eine schwangere Schülerin kann auf Wunsch an Klausuren oder Prüfungen teilnehmen, auch wenn sie die Schule ansonsten in den Mutterschutzfristen nicht besuchen möchte.

Die Schulleitung informiert die jeweilige Klassenlehrkraft schriftlich über diese Festlegung der schwangeren Schülerin aus dem Erstgespräch. Die Klassenlehrkraft dokumentiert diese Festlegung im Klassenordner und informiert das Klassenteam entsprechend.

Die Schülerin kann die diesbezüglich getroffenen Festlegungen jederzeit für die Zukunft widerrufen und zu neuen Festlegungen kommen. Über diese Tatsache informiert die Schulleitung im Erstgespräch.

Der Schülerin wird im Erstgespräch auferlegt, die Klassenlehrkraft über Änderungen zu den Entscheidungen zur Teilnahme am Unterricht jeweils schriftlich zu informieren. Die Klassenlehrkraft dokumentiert die Änderung im Klassenordner und informiert das Klassenteam.

6. Über den Zeitraum IV hinaus besteht die Möglichkeit, ein Ruhen der Schulpflicht bei der Schulleitung zu beantragen, wenn die Schülerin durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.

Der Antrag kann zunächst für drei Monate gestellt und genehmigt werden. Danach können weitere Anträge dieser Art gestellt und genehmigt werden, wenn die Gründe fortbestehen.

XI. Alarmplan

Verhalten im Alarmfall/Brandfall

Ruhe bewahren! Klare Anweisungen geben!
Auf Lautsprecherdurchsagen achten!

Im Brandfall:

Brand melden!

Nächster Feuermelder:

In den Fluren

Nächstes Telefon:

Büro oder Handy

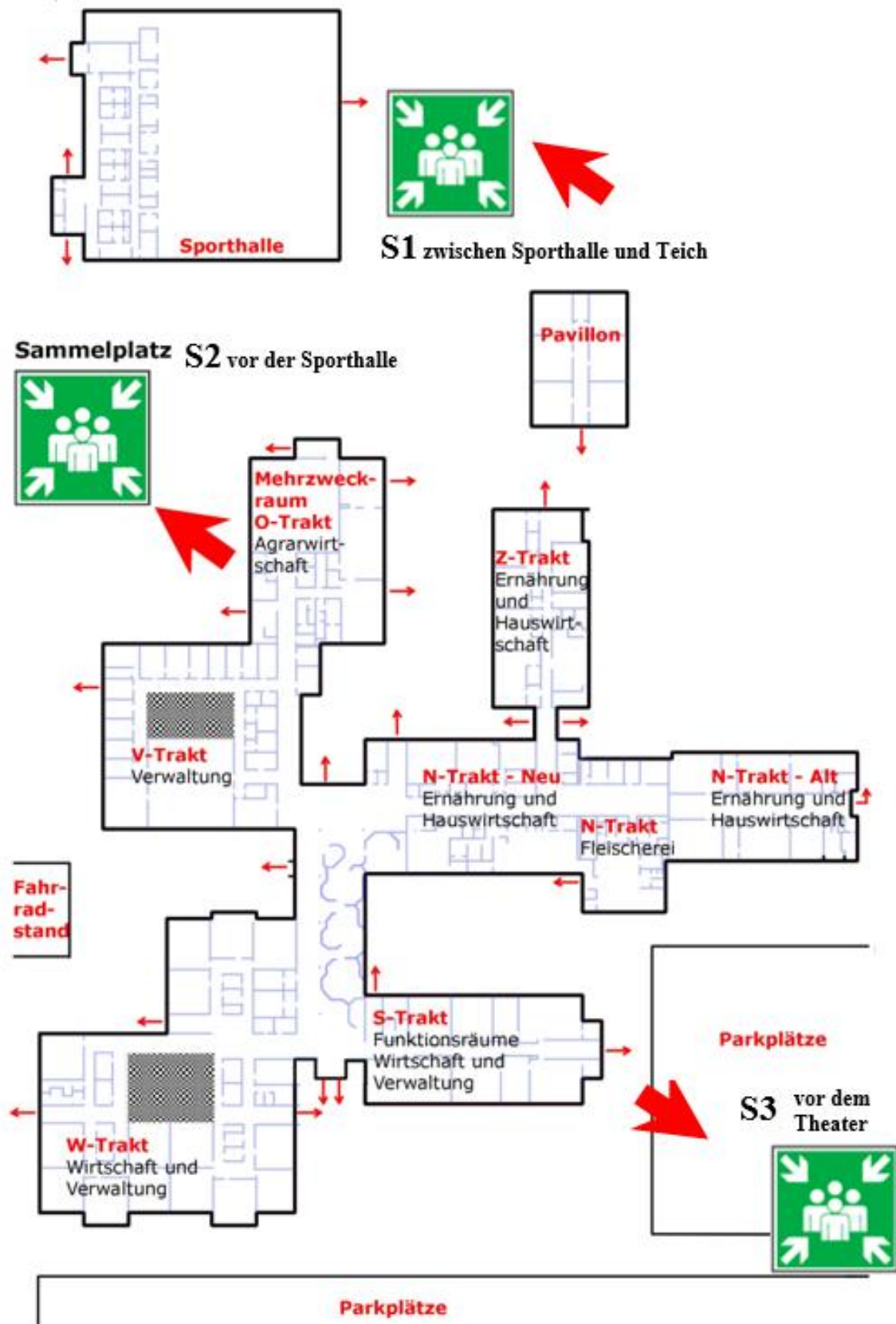
NOTRUF (0)112

- Tür zum Brandraum schließen (evtl. Löschversuche unternehmen)!

Alarm/Feueralarm: Ein durchgehender Sirenenton ertönt.

- Fenster und Türen schließen!
- **Sofort in Sicherheit bringen!** Gemeinsam und diszipliniert den Rettungsweg zum vorgeschriebenen Sammelplatz benutzen und dort zusammenbleiben! **Keine Überholmanöver (Sturzgefahr)!** **Keinen Aufzug benutzen!**
- Schultaschen im Klassenraum lassen! Klassenbuch mitnehmen!
- In speziellen Fachräumen sofort den roten Notschalter drücken und Sicherheitsvorschriften beachten!
- Hilflöse oder behinderte Personen sind zu führen und notfalls zu tragen!
- Können Fluchtwege nicht mehr benutzt werden, sollte ein nicht gefährdeter Raum aufgesucht und per Handy Kontakt z. B. mit der Schulleitung, der Feuerwehr oder der Polizei aufgenommen werden!
- Erfolgt die **Evakuierung in der Pause**, führt die jeweilige Aufsicht alle im Gebäude verbliebenen Schüler/-innen hinaus ins Freie!
- **Am Sammelplatz** die **Vollzähligkeit der Klasse überprüfen** und **fehlende Schüler/-innen sofort** beim Verantwortlichen für den Sammelplatz **melden!** Auf weitere Anweisungen warten!
- Lehrkräfte, die keinen Unterricht haben, melden sich unverzüglich bei der Schulleitung für Sonderaufgaben!
- Der **Alarm ist beendet**, wenn die Schulleitung, Feuerwehr oder Polizei dieses bekannt gibt!

Sammelplätze, Ausgänge und Notausgänge



XII. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des „WERO Online-Verbandbuchs“

Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte und (volljährige) Schülerinnen und Schüler,

im Rahmen unserer schulischen Fürsorgepflicht dokumentieren wir Erste-Hilfe-Leistungen und Verletzungen, die in der Schule auftreten, künftig digital über das WERO Online-Verbandbuch. Dabei werden personenbezogene Daten – insbesondere Gesundheitsdaten – verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e und Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i. V. m. § 31 NSchG, da sie zur Wahrnehmung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen erforderlich ist. Die Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und regelmäßig gelöscht.

Das Online-Verbandbuch wird von der WERO GmbH & Co. KG im Auftrag der Schule betrieben. Ein entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO liegt vor. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt, und es gelten strenge Zugriffs- und Schutzmaßnahmen.

Ihre Rechte (bzw. die Ihrer volljährigen Kinder) gemäß DSGVO – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung und ggf. Löschung – bleiben unberührt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Schule oder der/dem Datenschutzbeauftragten.

XIII. Abfrage des postschulischen Werdegangs

„Unsere Schule, die Berufsbildenden Schulen I in Leer möchten allen Schülerinnen und Schülern eine fundierte Ausbildung im gewählten Bildungsgang ermöglichen, um eine gute Basis für den weiteren Berufs- und Lebensweg zu schaffen.

Deshalb arbeiten wir ständig an Verbesserungen unseres schulischen Angebots. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind wichtige Bausteine unserer Arbeit, im Übrigen verpflichtet uns auch das Schulgesetz (vgl. NSchG, § 32), regelmäßig den Erfolg unserer Arbeit zu überprüfen und zu bewerten.

Für uns ist es auch wichtig zu erfahren, welchen weiteren Berufs- bzw. Lebensweg unsere ehemaligen Schülerinnen und Schüler eingeschlagen haben. Wir erbitten dazu eine Rückmeldung etwa ein Jahr, nachdem Sie Ihren Bildungsgang an unserer Schule verlassen haben, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit die Ausrichtung/die Organisation/der Zuschnitt des Bildungsgangs tatsächlich zu einem erfolgreichen Übergang in das weitere Berufsleben bzw. in die weitere Qualifikation auf dem Wege dorthin geführt hat. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Nachfragen zu gegebener Zeit beantworten.

XIV. Informationen gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

1. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie auf Antrag über den Klassenlehrer einsehen.

2. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Vollzeitschulformen werden an den Landkreis Leer als Träger der Jugendberufsagentur übermittelt. Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler, welche die Berufseinstiegschule besuchen sowie die Anschriften deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Leer als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, welche die erste Klasse von Berufsfachschulen besuchen, ohne den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben zu haben. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen nach dem Bundesaufbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezieht, werden unentschuldigte Fehlzeiten oder ein Ausbildungsabbruch auf Grundlage von § 47 BAföG an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung übermittelt.

Auftragsverarbeitung

Folgende Unternehmen verarbeiten auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zu schulischen Zwecken: Untis GmbH (Stundenplanerstellung), LDE GmbH (Schulbuchausleihe), Kuhlmann IT-Solutions GmbH (Online-Anmeldung), 101 skills GmbH (digitale Unterrichts-Tools Fobizz), IServ GmbH (Schulplattform), WERO GmbH & Co. KG (Verbandbuch).

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

4. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/Akteneinsicht**

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.

- **Berichtigung**

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- **Löschung**

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- **Einschränkung der Verarbeitung**

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- Die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

- **Widerspruch**

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Datenübertragbarkeit**

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

5. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Berufsbildende Schulen I Leer, Blinke 39, 26789 Leer. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse: datenschutz@bbs1-leer.de.

XV. Nutzungsordnung für die IT-Infrastruktur der BBS I Leer

1. Nutzung der schuleigenen IT-Systeme

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler!

1.1. Nutzungsberechtigung und Weisungsrecht

Schüler sind im Rahmen des Unterrichts nur dann nutzungsberechtigt, wenn sie von der aufsichtführenden Lehrkraft über die Nutzungsordnung belehrt worden sind. Diese Nutzungsordnung ist zu Beginn eines Schuljahres/Kurses vom Klassenlehrer zu verlesen und dies ist im Klassenbuch zu protokollieren. Außerhalb des Unterrichts, z.B. für Arbeitsgemeinschaften, kann in Ausnahmefällen ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Lehrkraft ist für die fachgerechte Nutzung des Raumes verantwortlich. Ihren Anweisungen ist zu folgen.

Verhalten am PC- oder Notebook-Arbeitsplatz

- Beim Beginn der Nutzung ist die Funktionsfähigkeit des Einzelsystems vom jeweiligen Nutzer zu überprüfen. Störungen, Schäden oder fehlende Geräte sind der Lehrkraft zu Beginn des Unterrichts zu melden.
- Das Einnehmen von Speisen und Getränken am PC- und Notebook-Arbeitsplatz ist nicht gestattet.
- Veränderungen der Installation und der Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt. Private Datenträger dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft verwendet werden. Daten, die während der Nutzung einer Arbeitsstation entstehen, können im zugewiesenen Arbeitsbereich im Netz abgelegt werden.
- Das Starten von eigenen Programmen bedarf der Genehmigung durch die aufsichtführende Person.
- Es darf nur auf Anweisung der Lehrkraft gedruckt werden.
- Beim Auftreten von Funktionsstörungen ist sofort die aufsichtführende Person zu verständigen.
- Funktionsstörungen sind von der Lehrkraft unter Angabe des Namens, Raumes, der Rechnernummer und des Datums möglichst genau zu beschreiben und dem Administrator umgehend schriftlich zu melden ("IT-Fehlermeldung" ins Fach von Herrn Ebert).
- Vor dem Verlassen des Raumes ist der Arbeitsplatz aufzuräumen. Stühle und Tische sind zurückzustellen und die PC-Systeme/Notebooks herunterzufahren.

1.2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Die vorhandene Hard- und Software wird ausschließlich durch die Systemadministratoren eingerichtet und gewartet. Eigenmächtige Manipulationen, z. B. das Aufspielen neuer Programme oder Veränderungen in der Systemkonfiguration, sind nicht gestattet. Peripheriegeräte dürfen nicht ausgetauscht werden.
- Die Kosten (Sachmittel, Arbeitszeit), die zur Beseitigung von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Fehlfunktionen anfallen, werden den Verursachern in Rechnung gestellt. Die Schule behält sich in diesem Fall neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung auch weitere disziplinarische Maßnahmen vor.
- ***Private Hardware darf nicht an das LAN-Netz der BBS I angeschlossen werden.***

1.3. Nutzung von Informationen und Software aus LAN, WLAN und Internet

- Die Internetnutzung geschieht nur auf Anweisung oder mit Erlaubnis der Lehrkraft.
- Downloads aus dem Internet sind nur auf Anweisung oder mit Erlaubnis der zuständigen Lehrkraft zulässig.
- Nutzer, die unbefugt Daten oder Software aus dem Internet kopieren oder im Internet bereitstellen, können sich strafbar machen und zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Unberechtigt abgelegte größere Datenmengen werden gelöscht.
- Es ist untersagt, den Internetzugang der Schule zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der BBS I Schaden zuzufügen.

1.4. Versenden von Informationen ins Internet

Oberster Grundsatz ist die Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer Personen. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

1.5. Datenschutz und Datensicherheit

- Alle Daten werden nur für Unterrichtszwecke gespeichert und unterliegen daher keinem persönlichen Schutz. Die Daten können jederzeit von Netzadministratoren und Lehrkräften eingesehen, unberechtigt abgelegte jederzeit gelöscht werden.
- Der persönliche Arbeitsbereich ist durch Passwörter gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Passwörter müssen sinnvoll gewählt und dürfen anderen nicht bekannt gemacht werden.
- Manipulationen an seinen mangelhaft gesicherten Daten (z. B. Löschen, Ändern) durch andere Personen hat jeder Nutzer selbst zu verantworten, auch wenn es sich um Daten zur Leistungsüberprüfung (z. B. Klassenarbeiten) handelt.

2. Nutzung eigener Geräte im WLAN der BBS I Leer

Die Nutzung des Internets bzw. Intranets der BBS I Leer über WLAN durch eigene Geräte ist nur zu schulischen/dienstlichen Zwecken erlaubt. Der Missbrauch zu anderen Zwecken kann zum zeitweisen oder vollständigen Entzug der Nutzungsberechtigung führen.

Als Missbrauchstatbestände gelten insbesondere:

- Ausführung von Passwortscannern, IP-/Port-Scannern, Netzwerkscannern, Hack-Programmen sowie jeglicher Versuch, unberechtigt ein am Netz angeschlossenes Computersystem auszuspähen bzw. zu nutzen
- Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte, damit sich diese z.B. Zugang zum Intranet der BBS I verschaffen können
- Beleidigungen und Diffamierungen jeglicher Art im Netz (auch Social Media)
- Abrufen, Übertragen und Speichern von (kinder-)pornografischem Material
- Verbreitung von rassistischem oder radikalisiertem Material
- Missachtung von Copyright-Bestimmungen jeglicher Art
- Die Verwendung von Peer-to-Peer Software zum Software- und Datenaustausch
- Gewerbliche Nutzung des Schulnetzes (z.B. Kopieren von Software / Daten auf Bestellung / Pflege gewerblicher Webseiten)
- Nutzung des Gerätes zu Netzwerkspielen im Netz

Die Nutzung geschieht auf eigenes Risiko. Mit dem Anschluss an das Netzwerk der BBS I Leer wird - ähnlich wie bei einem Provider - keine Garantie auf Sicherheit Ihres Gerätes zugesichert. Andere angeschlossene Netzwerkteilnehmer könnten versuchen, die Geräte mit Schadprogrammen zu beeinträchtigen.

Aus Richtung des Internets sind die NutzerInnen durch die Firewall der BBS I geschützt - dies bietet jedoch keinen 100%igen Schutz. Alle **TeilnehmerInnen sind daher selbst für den Schutz ihrer Geräte und Daten verantwortlich. Um andere NutzerInnen zu schützen, ist die Nutzung eines eigenen Gerätes nur mit einem aktuellen und aktivierten Virens Scanner zulässig.** Zusätzlich sollten eigene Geräte auch mit einer eigenen Firewall geschützt werden.

XVI. Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule/ Instagram-Kanal/YouTube-Kanal

Sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage (www.bbs1-leer.de) sowie auf weiteren Social-Media-Kanälen (z. B. Youtube; Instagram) gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, etc.) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Sie zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen.

Für ausgewählte Anlässe ist es wünschenswert, neben den Fotos, ebenfalls Ihren Vor- und Zunamen mit zu veröffentlichen. Auch die Veröffentlichung Ihres Vor- und Zunamens bedarf der Einwilligung.

Diese Einwilligungen sind freiwillig, sie können jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

gez. Lienemann
Schulleiter

§<-----

Bitte geben Sie dieses Schreiben bis spätestens (.....) bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab.

Ich
(Vorname und Zuname der Schülerin/des Schülers in Druckbuchstaben)

habe das Schreiben „**Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule/Instagram-Kanal/YouTube-Kanal**“ zur Kenntnis genommen und bin mit

- ☐ der Veröffentlichung von Fotos
- ☐ der Veröffentlichung meines Vor- und Zunamens

auf der Homepage der Schule sowie auf weiteren Social-Media-Kanälen (z. B. Youtube; Instagram) einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung jederzeit schriftlich widerrufen kann.

.....
Datum, Ort und Unterschrift der Schülerin/des Schülers

XVII. Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung

Sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

anlässlich der folgenden Veranstaltungen möchte die lokale Presse Fotos aus dem Schulleben unserer Schule veröffentlichen:

- ☐ Abschlussfeier
- ☐ Projektwoche
- ☐ _____
- ☐ _____

Damit auch Ihr Foto in der Zeitung veröffentlicht werden darf, ist Ihre Einwilligung notwendig.

Sofern auch die Veröffentlichung Ihres Vor- und Zunamens von der Presse erbeten wird, bedarf es ebenfalls Ihrer Einwilligung.

Die Erteilung der Einwilligungen ist freiwillig.

Sie haben keinerlei Nachteile dadurch, wenn Sie die Einwilligung nicht erklären und können eine bereits erteilte Einwilligung für die Zukunft widerrufen.

Die Fotos, ggf. mit Angabe des Vor- und Zunamens, würden in der
veröffentlicht werden. (Name der Zeitung)

gez. Lienemann
Schulleiter

§<-----

Bitte geben Sie dieses Schreiben bis spätestens (.....) bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab.

Ich
(Vorname und Zuname der Schülerin/des Schülers in Druckbuchstaben)

habe das Schreiben „**Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung**“ zur Kenntnis genommen und bin mit

- ☐ der Veröffentlichung von Fotos
- ☐ der Veröffentlichung meines Vor- und Zunamens

im Rahmen von Zeitungsartikeln, in denen über das Schulleben berichtet wird einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen kann.

.....
Datum, Ort und Unterschrift der Schülerin/des Schülers